

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Sanierung und Modernisierung von Schulgebäuden förderfähig machen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der Schulgebäude in Baden-Württemberg einschätzt und wie sie zur Einschätzung des Städtetags steht, der mit einem Sanierungsbedarf in 64 Städten in Höhe von 1,4 Milliarden Euro und mit einem Sanierungsstau landesweit in Höhe von drei bis vier Milliarden Euro in den kommenden fünf Jahren rechnet;
2. inwieweit sie beabsichtigt, einen Pakt mit den Kommunen über ein Programm zur Schulbauförderung beziehungsweise -modernisierung zu schließen, wie es neben der FDP/DVP-Landtagsfraktion auch der Kultusminister der damaligen grün-roten Landesregierung und der CDU-Spitzenkandidat zur Landtagswahl forderten;
3. wenn sie dies nicht beabsichtigt, welches die Gründe hierfür sind;
4. inwieweit sie die Einschätzung der FDP/DVP-Landtagsfraktion teilt, dass die von der damaligen grün-roten Landesregierung novellierte Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV Sch-Bau) insofern eine Schieflage zugunsten der Gemeinschaftsschule und zu Lasten der übrigen Schularten enthält, als der Neubau und der aus „zwingenden pädagogischen Gründen“ notwendige und mit einer Grundrissänderung verbundene Umbau von Schulgebäuden förderfähig sind, nicht jedoch eine Sanierung oder Modernisierung;
5. ob sie insbesondere beabsichtigt, die oben genannte Unwucht zu beseitigen, oder ob sie an den bisherigen Regelung zur Schulbauförderung in der bisherigen Form festhalten will beziehungsweise welche Änderungen an der VwV SchBau sie gegebenenfalls plant;

6. inwieweit sie ein mögliches Schulbausanierungs- und Modernisierungsprogramm mit einem Ausbau der digitalen Infrastruktur an den Schulen beziehungsweise mit einem Digitalisierungsprogramm zu verknüpfen beabsichtigt;

II.

1. gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf bei den kommunal getragenen Schulgebäuden zu erheben;
2. die Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau) dahingehend zu ändern, dass künftig zusätzlich zu Umbau und Erweiterung einschließlich Baumaßnahmen für die Ganztagsbetreuung in gebundener wie offener Form auch Vorhaben der Sanierung und Modernisierung bestehender Gebäude förderfähig sind, und die Förderung von Schulneubauten gegebenenfalls auf das notwendige Minimum zu beschränken;
3. gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden ein Schulbausanierungsprogramm zu vereinbaren, für das jährlich 100 Millionen Euro über den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellt werden könnten, davon zwei Drittel durch Umschichtungen und ein Drittel über einen erhöhten kommunalen Anteil am gemeinsamen Steueraufkommen von Land und Kommunen, sodass der Sanierungsstau bei einem aus dem Programm aufgebrauchten Zuschussanteil von einem Drittel an den jeweiligen Baukosten und einem kommunalen Eigenanteil von zwei Dritteln in zehn Jahren abgearbeitet werden könnte;
4. die Programme zur Schulbausanierung und die Digitalisierung der Schulen sinnvoll miteinander zu verzahnen, sodass beides aus einem Guss erfolgen kann;
5. dafür Sorge zu tragen, gegebenenfalls über eine Einbeziehung in die Bruttokostenrechnung zur Ermittlung der Privatschulzuschüsse, dass die Schulen in freier Trägerschaft bei den Maßnahmen zur Schulbauförderung in gleicher Weise wie die kommunal getragenen Schulen berücksichtigt werden.

21. 06. 2016

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Eine gegen Ende der 15. Legislaturperiode auf den Weg gebrachte parlamentarische Initiative der FDP/DVP-Landtagsfraktion (Landtags-Drucksache 15/7935) ergab, dass die von der grün-roten Landesregierung novellierte Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung für die Gemeinschaftsschule offensichtlich maßgeschneidert ist. 33,5 Prozent der seit dem Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien gestellten Anträge stammen von den Gemeinschaftsschulen, während die Gymnasien mit 9,0 Prozent, die Realschulen mit 9,7 Prozent und die Haupt-/Werkrealschulen mit 3,0 Prozent deutlich geringere Anteile aufweisen. Dasselbe Bild ergibt sich beim Blick auf die bewilligten Zuschüsse: 25,1 Prozent oder 1,514 Millionen Euro kommen Gemeinschaftsschulen zugute und 17,8 Prozent oder 1,07 Millionen Euro den Gymnasien, während für die Realschulen und Haupt-/Werkrealschulen nichts vorgesehen ist.

Nach Ansicht der FDP/DVP-Landtagsfraktion ist diese Schieflage bei der Schulbauförderung auf den Umstand zurückzuführen, dass nur der Neubau eines Schulgebäudes, seine baulichen Erweiterung oder ein Umbau gefördert werden kann, bei

dem eine Grundrissänderung „aus zwingenden schulischen Gründen“ erforderlich ist. Das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschulen stellt aufgrund einer damit einhergehenden geänderten Raumaufteilung von vornherein einen solchen „zwingenden schulischen Grund“ dar. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Schulgebäude aller Schularten, die dringend einer schlichten Sanierung oder Modernisierung bedürften. Der Städtetag schätzt den Sanierungsstau bei den Schulgebäuden landesweit auf drei bis vier Milliarden Euro. Mit dem Verweis auf die Zuständigkeit des Schulträgers für die Schulbausanierung lehnte die grün-rote Landesregierung im Rahmen der oben erwähnten parlamentarischen Initiative der FDP/DVP-Fraktion eine genauere Bedarfserhebung ab; dass eine Sanierung und Modernisierung unter Umständen kostengünstiger sein kann als ein Neubau, wurde in dieser Argumentation ausgeblendet. Gegenüber der Presse gab dann der Kultusminister der grün-roten Koalition jedoch an, dass man den „Hilferuf gehört“ habe und „über diese und weitere Fragen der Finanzierung kommunaler Bildungsausgaben [...] in der neuen Legislaturperiode sprechen und einen weiteren Pakt mit den Kommunen anstreben“ wolle. Ebenso sprach sich auch der CDU-Spitzenkandidat zur Landtagswahl dafür aus, die technischen Voraussetzungen für einen modernen Unterricht mit Interneteinsatz zu schaffen und schlug „einen Pakt zur Schulraummodernisierung mit den Kommunen vor, in dem wir auf Augenhöhe ein gemeinsames Investitionsprogramm vereinbaren“ (dpa/lsw vom 6. März 2016, 18:34 Uhr). Im grün-schwarzen Koalitionsvertrag findet sich hierzu wiederum keine Bemerkung. Aufgrund der offensichtlichen Dringlichkeit des Anliegens unternimmt die FDP/DVP-Landtagsfraktion deshalb hiermit erneut den Vorstoß, zukünftig auch die Sanierung und Modernisierung von Schulgebäuden förderfähig zu machen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Juli 2016 Nr. 24-6440.0/541 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie sie den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der Schulgebäude in Baden-Württemberg einschätzt und wie sie zur Einschätzung des Städtetags steht, der mit einem Sanierungsbedarf in 64 Städten in Höhe von 1,4 Milliarden Euro und mit einem Sanierungsstau landesweit in Höhe von drei bis vier Milliarden Euro in den kommenden fünf Jahren rechnet;

Zu I. 1.:

Die Schulgebäude stehen im Eigentum der Schulträger. Der Bau und die Unterhaltung von Schulen sind Aufgaben der Schulträger, die diese in eigener Zuständigkeit als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrnehmen. Das Ministerium verfügt über keine Kenntnisse über den Sanierungsbedarf der Schulgebäude in öffentlicher oder privater Trägerschaft. Hierzu wäre eine mit erheblichem Verwaltungs- und Zeitaufwand verbundene landesweite Erhebung bei den Schulträgern erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass auch von den Schulträgern ein möglicherweise bestehender Sanierungsbedarf in angemessener Zeit ohne fachliche Gutachten nicht festgestellt werden kann, weshalb von der Ermittlung abgesehen wurde.

Es ist nicht bekannt, auf welcher Grundlage die Schätzung des Städtetags erfolgte; eine Beurteilung ist daher nicht möglich.

2. *inwieweit sie beabsichtigt, einen Pakt mit den Kommunen über ein Programm zur Schulbausanierung beziehungsweise -modernisierung zu schließen, wie es neben der FDP/DVP-Landtagsfraktion auch der Kultusminister der damaligen grün-roten Landesregierung und der CDU-Spitzenkandidat zur Landtagswahl forderten;*

3. *wenn sie dies nicht beabsichtigt, welches die Gründe hierfür sind;*

Zu I. 2. und 3.:

Gesetzliche Grundlage für die Förderung von Schulbaumaßnahmen öffentlicher Träger in Baden-Württemberg sind das Dritte Gesetz über die Förderung des Schulhausbaus (SchBauFöG) vom 5. Dezember 1961 (GBl. S. 357) und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau) vom 5. Februar 2015 (GABl. S. 104; K.u.U. S. 45).

Gegenstand der Schulbauförderung des Landes ist der für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den ganztägigen Betrieb einer Schule langfristig erforderliche Flächenbedarf. Ferner kann ggf. ein zusätzlicher Flächenbedarf für Inklusion gefördert werden. Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten sind im Rahmen der Schulbauförderung nicht förderfähig.

Die Schulbauförderung sieht eine einmalige Förderung zur Schaffung des erforderlichen Schulraums der im Eigentum der Schulträger stehenden Gebäude vor. Die Schulträger erhalten für die weiterführenden Schulen nicht zweckgebundene Sachkostenbeiträge, in denen nach der kommunalen Haushaltssystematik die Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung der Schulen bei der Festsetzung berücksichtigt sind. Daneben stehen den kommunalen Schulträgern mit der Kommunalen Investitionspauschale (KIP) als Teil der Finanzausgleichsmasse B nicht zweckgebundene Finanzierungsmittel zur Verfügung, die ggf. auch für die Sanierung oder Modernisierung von Schulgebäuden eingesetzt werden können. Bei langfristig unterlassener Unterhaltung wird ggf. eine Sanierung notwendig, die dem Schulträger obliegt und nicht dem Gesetzeszweck des SchBauFöG zur Förderung des zu schaffenden erforderlichen Schulraums entspricht.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist ein Pakt mit den Kommunen über ein Programm zur Schulbausanierung beziehungsweise -modernisierung nicht vorgesehen.

4. *inwieweit sie die Einschätzung der FDP/DVP-Landtagsfraktion teilt, dass die von der damaligen grün-roten Landesregierung novellierte Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau) insofern eine Schiefelage zugunsten der Gemeinschaftsschule und zu Lasten der übrigen Schularten enthält, als der Neubau und der aus „zwingenden pädagogischen Gründen“ notwendige und mit einer Grundrissänderung verbundene Umbau von Schulgebäuden förderfähig sind, nicht jedoch eine Sanierung oder Modernisierung;*

5. *ob sie insbesondere beabsichtigt, die oben genannte Unwucht zu beseitigen, oder ob sie an den bisherigen Regelung zur Schulbauförderung in der bisherigen Form festhalten will beziehungsweise welche Änderungen an der VwV SchBau sie gegebenenfalls plant;*

Zu I. 4. und 5.:

Die VwV SchBau regelt, welche Schulbaumaßnahmen förderfähig sind, die Festsetzung des zuschussfähigen Bauaufwands, die Berechnung des Landeszuschusses sowie das Antrags- und Bewilligungsverfahren. Für eine Förderung müssen ferner die allgemeinen Zuschussvoraussetzungen nach dem Haushaltsrecht des Landes vorliegen.

Die in der VwV SchBau genannten Fördervoraussetzungen und -tatbestände gelten für alle Schularten und finden in gleicher Weise Anwendung. Eine Bevorzugung einzelner Schularten bei der Förderung ist damit nicht verbunden.

Eine Änderung der VwV SchBau ist daher nicht beabsichtigt.

6. inwieweit sie ein mögliches Schulbausanierungs- und Modernisierungsprogramm mit einem Ausbau der digitalen Infrastruktur an den Schulen beziehungsweise mit einem Digitalisierungsprogramm zu verknüpfen beabsichtigt;

Zu I. 6.:

Auf die Antwort zu Ziffer I. Ziffer 2 und 3 wird verwiesen.

II.

1. gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf bei den kommunal getragenen Schulgebäuden zu erheben;

Zu II. 1.:

Eine Erhebung ist nicht erforderlich, da es sich bei der Sanierung von Schulgebäuden nicht um eine mit der Schulbauförderung verbundene kommunale Aufgabe handelt.

2. die Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchBau) dahingehend zu ändern, dass künftig zusätzlich zu Umbau und Erweiterung einschließlich Baumaßnahmen für die Ganztagsbetreuung in gebundener wie offener Form auch Vorhaben der Sanierung und Modernisierung bestehender Gebäude förderfähig sind, und die Förderung von Schulneubauten gegebenenfalls auf das notwendige Minimum zu beschränken;

Zu II. 2.:

Im Rahmen der Schulbauförderung gibt es eine Projektförderung für konkrete von einem Schulträger geplante Schulbaumaßnahmen, wie z. B. den Neubau, die Erweiterung und den Umbau von Schulen.

Mit der Neufassung der VwV SchBau wurden mit der Einführung des neuen Fördertatbestands nach Nr. 4.2.3 VwV SchBau (Umbau bestehender Schulgebäude aus zwingenden schulischen Gründen) die Fördermöglichkeiten im Bereich des Umbaus vorhandener Schulgebäude für die Schulträger verbessert. Bereits davor wurde im Bereich der Ganztagsbauförderung zur Umsetzung des Programms „Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztagsschule“ eine Fördermöglichkeit geschaffen, damit an Schulen ggf. vorhandener Raum, der nicht für den Unterrichtsbetrieb benötigt wird, auf die spezifischen Bedürfnisse eines Ganztagsbetriebes angepasst werden kann. Dies ermöglicht den kommunalen Schulträgern die Angleichung vorhandener räumlicher Strukturen an veränderte schulische Anforderungen, also dem erforderlichen Raum einer Schule.

Die Förderung von Neubaumaßnahmen für Schulen stellt nur einen geringen Teil der jährlich geförderten Schulbaumaßnahmen dar und ist im Blick auf die in den Schemata zur Ermittlung des Flächenbedarfs für die verschiedenen Schularten festgelegten förderfähigen Flächen bereits auf das Mindestmaß begrenzt. Würde die Förderung des Neubaus von Schulen zugunsten anderer Aspekte zurückgestellt werden, widerspräche dies dem eigentlichen Sinn und Zweck der Schulbauförderung: der finanziellen Unterstützung der kommunalen Schulträger bei der Schaffung zusätzlichen Schulraums.

Aus diesen und den unter Ziffer I. Ziffer 2 und 3 genannten Gründen ist eine Änderung der VwV SchBau nicht vorgesehen.

3. *gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden ein Schulbausanierungsprogramm zu vereinbaren, für das jährlich 100 Millionen Euro über den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellt werden könnten, davon zwei Drittel durch Umschichtungen und ein Drittel über einen erhöhten kommunalen Anteil am gemeinsamen Steueraufkommen von Land und Kommunen, sodass der Sanierungsstau bei einem aus dem Programm aufgebrauchten Zuschussanteil von einem Drittel an den jeweiligen Baukosten und einem kommunalen Eigenanteil von zwei Dritteln in zehn Jahren abgearbeitet werden könnte;*

Zu II. 3.:

Auf die Stellungnahme zu Ziffer I. Ziffer 2 und 3 wird verwiesen. Im Übrigen wurden z. B. im Jahr 2015 über die KIP 760 Mio. Euro bereitgestellt. Daneben können leistungsschwachen Kommunen Mittel für die Sanierung oder Modernisierung von Schulgebäuden aus dem Ausgleichstock, der mit 87 Mio. Euro jährlich ausgestattet ist, nach Maßgabe der VwV-Ausgleichstock zur Verfügung gestellt werden.

4. *die Programme zur Schulbausanierung und die Digitalisierung der Schulen sinnvoll miteinander zu verzahnen, sodass beides aus einem Guss erfolgen kann;*

Zu II. 4.:

Auf die Antwort zu Ziffer I. Ziffer 2 und 3 wird verwiesen.

5. *dafür Sorge zu tragen, gegebenenfalls über eine Einbeziehung in die Bruttokostenrechnung zur Ermittlung der Privatschulzuschüsse, dass die Schulen in freier Trägerschaft bei den Maßnahmen zur Schulbauförderung in gleicher Weise wie die kommunal getragenen Schulen berücksichtigt werden.*

Zu II. 5.:

Für die Träger freier Schulen besteht ein eigenes Programm für die Förderung der erforderlichen Schulbaumaßnahmen durch das Land. Gesetzliche Grundlage für die Förderung ist § 18 Abs. 9 des Privatschulgesetzes (PSchG) sowie die hierzu erlassene Privatschulbauverordnung (VOSchulBau). Insoweit ist eine zusätzliche Berücksichtigung der Schulbauförderung in den Privatschulzuschüssen nicht erforderlich. Da im Bruttokostenmodell die Kosten eines öffentlichen Schülers auch hinsichtlich der kommunalen Kosten berücksichtigt sind, ist in den Zuschüssen auch der laufende Unterhalt der Schulgebäude enthalten.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport